

Aktenzeichen: 5 AZR 370/79

LAG Baden-Württemberg

Urteil des BAG vom 9. Dezember 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: GG Art. 33 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 370/79

5 Sa 163/78 Baden-Württemberg

Verkündet am
9. Dezember 1981

Im Namen des Volkes!

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Griebeling sowie die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Liebsch für Recht erkannt:

- 1) Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 26. Januar 1979 – 5 Sa 163/78 – wird zurückgewiesen.
- 2) Das beklagte Land hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1949 geborene Kläger bestand 1969 die Reifeprüfung und studierte anschließend ein Semester Soziologie. Danach leistete er 18 Monate Ersatzdienst. Im Anschluß hieran studierte er ein Semester Pädagogik an der Universität Heidelberg, wechselte dann über zur pädagogischen Hochschule in Heidelberg, wo er mit dem Berufsziel des Realschullehrers die Fächer Deutsch und Geschichte/Politik studierte. Im Jahre 1975 bestand er die Erste Staatsprüfung. Er erhielt einen Lehrauftrag für sechs Monate an einer Grund- und Hauptschule. Am 26. September 1976 wurde er von der Einstellungsbehörde wegen Zweifeln an seiner Verfassungstreue angehört. Ihm wurde vorgehalten, zumindest im Jahre 1974 Mitglied des Marxistischen Studentenbundes Spartakus (MSB-Spartakus) gewesen zu sein und in den Jahren 1973, 1974 und 1975 für den MSB-Spartakus bei den Wahlen zum Senat, zum Großen Senat und zum Studentenparlament kandidiert zu haben. Der Kläger räumte die Kandidaturen ein. Zur Begründung gab er an, die Forderungen des MSB-Spartakus seien ihm einleuchtend erschienen, da sie konkrete Änderungen der Bildungsmisere betroffen hätten. Für wichtig habe er es gehalten, mehr Mittel für die Bildung bereitzustellen und weniger Geld für die Rüstung auszugeben sowie die Lehrinhalte demokratischer zu gestalten. Es sei auch sein Anliegen gewesen, für mehr demokratische Mitbestimmung im Hochschulbereich einzutreten. Er lehne es aber ab, solche Forderungen gewaltsam durchzusetzen. Auf die Frage, ob er Mitglied des MSB-Spartakus sei, verweigerte der Kläger die Antwort. Hierzu gab er an, er halte es für verfassungswidrig, nach der Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen politischen Organisation zu fragen. Dagegen verneinte er ausdrücklich die Frage, ob er einer extremistischen Partei angehöre, nämlich der NPD, DKP, KPD oder dem KBW.

Der Kläger wurde daraufhin zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen zugelassen, um ihm die volle Ausbildung zu ermöglichen. Im Juni 1977 bestand er die Zweite Staatsprüfung.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Nachdem sich der Kläger um ein Lehramt beworben hatte, wurde er nochmals wegen Zweifeln an seiner Verfassungstreue angehört. In zwei Einstellungsgesprächen am 29. Juli und 28. September 1977 hielt er an seiner früheren Stellungnahme fest. Er verweigerte erneut aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Antwort auf die Frage nach seiner Mitgliedschaft im MSB-Spartakus. Ferner erklärte er, von einem Ziel der Zerschlagung des bürgerlichen Staatsapparates und der Errichtung der proletarischen Diktatur distanzieren er sich, zumal diese Ziele mit dem Programm des MSB-Spartakus nichts gemein hätten. Er sei vielmehr bereit, sich durch sein gesamtes Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung aktiv einzutreten; er akzeptiere auch die vom Bundesverfassungsgericht für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes gegebene Definition.

Mit Bescheid vom 10. November 1977 lehnte das beklagte Land die Einstellung des Klägers ab, da die Zweifel an seiner Verfassungstreue weder durch die Anhörungen noch aufgrund des tadelfreien Vorbereitungsdienstes und der positiven Stellungnahme der Mentorin des Klägers ausgeräumt seien.

Der Kläger hat vorgetragen, er habe nie verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Die Einstellungsbehörde habe sich kein gehöriges Urteil gebildet. Sie habe die Äußerungen seiner Mentorin und anderer Professoren, die ihm eine engagierte demokratische Haltung bestätigten, nicht berücksichtigt und seine eigenen wiederholten Bekenntnisse zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu Unrecht als bloße Lippenbekenntnisse bewertet.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, mit ihm einen Arbeitsvertrag als Angestellter im Lehramt an Realschulen zu den im Jahre 1977 gültigen Einstellungsbestimmungen des beklagten Landes abzuschließen.



Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat daran festgehalten, der Kläger habe Zweifel in seine Verfassungstreue gesetzt und diese nicht ausgeräumt. Seine verbalen Bekenntnisse reichten nicht aus. Sie stünden im Widerspruch zu seinen Aktivitäten für den MSB-Spartakus, seiner Weigerung, sich hierzu zu äußern und sich ausdrücklich von den verfassungsfeindlichen Bestrebungen dieser Organisation zu distanzieren.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des beklagten Landes blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land weiterhin sein Begehren, die Klage abzuweisen. In der Revisionsverhandlung hat das beklagte Land erklärt, es könne nicht geltend machen, daß der Kläger, abgesehen von seiner Mitgliedschaft im MSB-Spartakus während der Studienzeit, einer verfassungsfeindlichen Organisation angehört habe.

Entscheidungsgründe:

A. Das Berufungsgericht hat die vom Beklagten Land in den Vorinstanzen gegen die Zulässigkeit der Klage erhobenen Einwände zu Recht als unbegründet erachtet (Urteil des Senats vom 31. März 1976, BAG 28, 62 [65 f.] = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG [zu I der Gründe]). Die Revision stellt die Zulässigkeit der Klage nicht mehr in Frage.

B. I. Das Berufungsgericht hat angenommen, dem Kläger stehe ein Anspruch auf Einstellung in den Schuldienst des beklagten Landes nach Art. 33 Abs. 2 GG zu. Nach den Verhältnissen des Falles stelle sich jede andere Entscheidung als rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft dar. Zwar müsse ein angestellter Lehrer denselben hohen Anforderungen an die Verfassungstreue genügen wie ein Beamter. Der Kläger werde aber diesen Anforderungen gerecht, die Zweifel des beklagten Landes seien unbegründet. Über die Mitgliedschaft und Kandidaturen des Klägers für den MSB-Spartakus hinausgehende Aktivitäten mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung lägen nicht vor. Auf die Mitgliedschaft und die Kandidaturen allein lasse

- 5 -

sich jedoch eine Ablehnung nicht stützen. Das beklagte Land könne Zweifel an der Verfassungstreue des Klägers auch nicht daraus herleiten, daß er die Frage nach der Mitgliedschaft im MSB-Spartakus verweigert und sich von dessen Zielen nicht distanziert habe. Die Antworten des Klägers seien ehrlicher und überzeugender als das von der Einstellungsbehörde geforderte Bekenntnis, das allenfalls nur ein Lippenbekenntnis sein könne.

II. Die Entscheidung des Berufungsgerichts enthält einen Rechtsfehler.

1. Zu Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß sich ein Anspruch auf Einstellung in ein öffentliches Amt ausnahmsweise unmittelbar aus Art. 33 Abs. 2 GG ergeben kann, wenn alle Voraussetzungen in der Person des Bewerbers vorliegen und jede andere Entscheidung als die Einstellung gerade dieses Bewerbers rechtswidrig oder sonst ermessensfehlerhaft wäre (Urteil des Senats vom 31. März 1976, aaO, [zu II 2 der Gründe]). Das beklagte Land stellt nicht in Abrede, daß der Kläger sämtliche Einstellungsvoraussetzungen erfüllt und daß für ihn auch eine Stelle im Haushalt und eine Beschäftigungsmöglichkeit vorhanden ist. Das beklagte Land hat es allein deshalb abgelehnt, den Kläger einzustellen, weil es an dessen Verfassungstreue zweifelt.

2. Es ist auch nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht an die Verfassungstreue eines angestellten Lehrers gleich hohe Anforderungen stellt wie an einen Beamten. Der gegenteiligen Auffassung des Klägers, es gebe keine besondere Treuepflicht des Angestellten im öffentlichen Dienst im Vergleich zu dem bei einem privaten Arbeitgeber Beschäftigten, ist nicht zu folgen. Was hinsichtlich der Verfassungstreue eines Beamten gilt, läßt sich zwar nicht ohne weiteres auf Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes übertragen. Wie jeder andere Arbeitnehmer schuldet

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

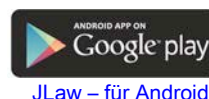
der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes dem Staat zunächst Loyalität und gewissenhafte Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten (BVerfGE 39, 334 ff. [355] = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG [zu C I 7 b der Gründe]). Welches Maß an politischer Treue darüber hinaus zu verlangen ist, muß sich bei einem Angestellten nach den ihm zu übertragenden öffentlichen Aufgaben richten (Urteil des Senats vom 31. März 1976, aaO, [zu III 1 a der Gründe]). Für einen Lehrer und Erzieher gilt hierzu, daß er in der Lage sein muß, den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen glaubwürdig die Grundwerte der Verfassung zu vermitteln. Schüler an öffentlichen Schulen sollen erkennen, daß Demokratie und sozialer Rechtsstaat Werte sind, für die einzusetzen es sich lohnt. Hat der Lehrer selbst kein positives Verhältnis zu den Grundwerten der Verfassung, dann kann er sie auch nicht überzeugend vermitteln. Die Lehr- und Erziehungstätigkeit ist daher eine Aufgabe von großer staatspolitischer Bedeutung (BVerwGE 47, 330 [343]). In welchem Rechtsverhältnis derjenige steht, der diese Aufgabe wahrzunehmen hat, ist unerheblich. Der Senat hält daher daran fest, daß an einen angestellten Lehrer ebenso hohe Anforderungen bezüglich der Pflicht zur Verfassungstreue zu stellen sind wie an einen Beamten (Urteil vom 31. März 1976, aaO, [zu III 1 e der Gründe]; Urteil vom 6. Februar 1980 - 5 AZR 848/77 - [demnächst] AP Nr. 5 zu Art. 33 Abs. 2 GG [zu II 1 b der Gründe]; Urteil vom 5. März 1980 - 5 AZR 604/78 - [demnächst] AP Nr. 6 zu Art. 33 Abs. 2 GG [zu B II 1 b der Gründe] - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; Urteil vom 5. März 1980 - 5 AZR 471/79 - [demnächst] AP Nr. 7 zu Art. 33 Abs. 2 GG [zu II 2 a der Gründe]).

3. Das Berufungsgericht ist ferner davon ausgegangen, die Mitgliedschaft des Klägers im MSB-Spartakus während

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

seiner Studentenzeit und seine Kandidaturen für diese Organisation könnten ein Indiz dafür sein, daß er der freiheitlich demokratischen Grundordnung ablehnend oder zumindest nicht positiv gegenüberstehe. Hierbei handele es sich aber nur um einen einzelnen formalen Gesichtspunkt, der es nicht rechtfertige, den Kläger abzulehnen. Auch aus dem Verhalten des Klägers bei seinen Anhörungen ergebe sich nichts anderes. Die Einstellungsbehörde habe den Erklärungen des Klägers größeres Gewicht beigemessen und auch den tadelfreien Vorbereitungsdienst stärker berücksichtigen müssen.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind nicht frei von Rechtsfehlern.

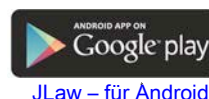
a) Ob ein Bewerber im Einzelfall den für das Amt zu stellenden Anforderungen genügt und ob er im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG für das Amt geeignet ist, ist zwar eine Rechtsfrage. Die Beurteilung verlangt jedoch eine vorausschauende Bewertung der Persönlichkeit des Bewerbers. Dazu ist eine Vielzahl von Elementen zu berücksichtigen und zu würdigen. Nicht zuletzt kann es auf den persönlichen Eindruck ankommen. Deshalb steht der Einstellungsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu. Die Beurteilung kann von den Gerichten nur darauf überprüft werden, ob die Behörde von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet hat oder ob sie sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen, schließlich, ob sie ihre Entscheidung in einem fehlerfreien Verfahren getroffen hat (BVerfGE 39, 334 ff. [354] = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG [zu C I 5 der Gründe]; Urteil des Senats vom 5. März 1980 - 5 AZR 604/78 - aaO, [zu B II 2 a und b der Gründe]).

b) Das Berufungsgericht hat dies nicht beachtet. Es hat, wie die Urteilsgründe ausweisen, die Eignung des Klägers selbst geprüft und die eigene Beurteilung an die

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Stelle derjenigen der einstellenden Behörde gesetzt. Es hat die Erklärungen des Klägers im einzelnen bewertet, abgewogen und als glaubhaft bezeichnet. Insgesamt ist das Berufungsgericht aufgrund einer eigenen Würdigung der gesamten Umstände und einer Abwägung der konkreten für und gegen den Kläger sprechenden Tatsachen zu dem Ergebnis gelangt, der Kläger sei für das angestrebte Amt geeignet.

III. Dieser Rechtsfehler führt gleichwohl nicht dazu, daß das angefochtene Urteil aufgehoben werden muß. Das Urteil erweist sich im Ergebnis als zutreffend, auch wenn man den bei einem Beurteilungsspielraum gebotenen eingeschränkten Prüfungsmaßstab anlegt. Das beklagte Land hat bei der Ablehnung des Klägers allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet.

1. Gegenstand der Beurteilung eines Bewerbers ist dessen Eignung im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG. Er muß die sich aus dem Amt ergebenden Anforderungen erfüllen. Dazu gehört, daß er die Gewähr bietet, sich künftig in seinem Amt verfassungstreu zu verhalten. Deshalb darf sich die Behörde nicht auf die Prüfung formaler Kriterien wie Mitgliedschaft und Aktivitäten in Vereinigungen oder politischen Parteien beschränken. Im Vordergrund müssen die Persönlichkeit des Bewerbers, seine Einstellung und sein Verhalten stehen. Formale Merkmale können nur Rückschlüsse auf die innere Einstellung eines Bewerbers zulassen. Daher können zwar Bedenken gegen die Verfassungstreue eines Bewerbers bestehen, der erklärt, er bekenne sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, zugleich aber Zielsetzungen politischer Organisationen unterstützt, die mit einer freiheitlichen Verfassungsordnung nicht zu vereinbaren sind (BVerfGE 39, 334 ff. [353] = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG [zu C I 5 der Gründe]; BVerwGE 47, 330 ff. [338 f.]; Urteil des Senats

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vom 5. März 1980 - 5 AZR 604/78 - aaO, [zu B III 1 a der Gründe]). Die Feststellung derartiger äußerer Umstände allein reicht jedoch nicht aus. Ist eine vorausschauende Bewertung, ein prognostisches Urteil über das künftige mutmaßliche Verhalten eines Bewerbers erforderlich, so muß sich die Prüfung soweit wie möglich auf das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten erstrecken. Hierzu hat der Dienstvorgesetzte gerade im Vorbereitungsdienst in besonderer Weise Gelegenheit. Deshalb muß hier ein Schwerpunkt der Prüfung liegen, ob der Bewerber die geforderte Verfassungstreue bietet oder nicht (BVerfGE 39, 334 ff. [356] = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG [zu C I 7 c der Gründe]).

Das bedeutet zugleich, daß die Behörde die einzelnen Elemente zu gewichten hat. Einmal ist zu bedenken, daß Verhaltensweisen junger Menschen in der Ausbildungs- und Studienzeit häufig jugendlichen Emotionen und engagiertem Protest entspringen, oft auch ihre Ursache in Milieu- und Gruppenreaktionen haben. Hierauf beruhende Erkenntnisse eignen sich wenig als Elemente einer Prognose künftigen Handels. Zum anderen muß die Behörde die allgemeinen Bewertungsgrundsätze beachten. Diese verlangen, daß die aus den tatsächlichen Umständen gezogenen Schlussfolgerungen nicht nur theoretisch möglich, sondern auch ernsthaft vertretbar sind. Die Zweifel müssen an hinreichendem Gewicht und bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sein, ernste Besorgnisse an der künftigen Erfüllung der Pflicht zur Verfassungstreue auszulösen. Erst wenn derart begründete Zweifel vorliegen, beginnt der Beurteilungsspielraum der Einstellungsbehörde (Urteil des Senats vom 10. Dezember 1980 - 5 AZR 18/79 - [demnächst] AP Nr. 15 zu Art. 33 Abs. 2 GG [zu B III 3 d der Gründe]; Urteil des BVerwG vom 9. Juni 1981 - 2 C 10.80 - [zu II 2 der Gründe]).



- 10 -

2. Hieran gemessen ist das Eintreten des Klägers für den MSB-Spartakus in seiner Studentenzeit allein keine geeignete Grundlage dafür, Zweifel an seiner künftigen Verfassungstreue zu rechtfertigen. Der Senat hat dabei keinen Anlaß, darüber zu befinden, ob der MSB-Spartakus politische Ziele verfolgt, die mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren sind. Das beklagte Land durfte dem Kläger auch in diesem Falle nicht die Einstellung in den Schuldienst verweigern. Der Kläger hat die Ziele erläutert, die er persönlich mit seiner politischen Betätigung im MSB-Spartakus verfolgte. Er hat Vorstellungen geäußert, die nicht gegen die Verfassungsordnung gerichtet sind. Der Kläger hat zudem schon bei der Anhörung am 26. September 1975 verneint, Mitglied einer der angegebenen extremistischen politischen Parteien, u. a. der DKP zu sein. Schließlich hat er sich ausdrücklich zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung in der vom Bundesverfassungsgericht gegebenen Definition bekannt, also gerade nicht zu einer Definition, die vom Verfassungsverständnis einer extremistischen Partei geprägt war.

Das beklagte Land hat diese Umstände unbeachtet gelassen. Wie aus dem Ablehnungsbescheid vom 10. November 1977 hervorgeht, hat es die vom Kläger angegebenen Gründe für seine politischen Aktivitäten nicht gewürdigt, sondern allein darauf abgestellt, daß er diese Aktivitäten als Mitglied des MSB-Spartakus entfaltete.

Ferner hat das beklagte Land Bedenken aus der Weigerung des Klägers abgeleitet, sich zur Mitgliedschaft im MSB-Spartakus zu bekennen. Auch hieraus konnte das beklagte Land aber nicht schließen, der Kläger bekenne sich nicht zur Verfassung. Zur Zeit als der Kläger angehört wurde, war in der Rechtsprechung der Instanzgerichte umstritten, ob zulässigerweise nach der Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen politischen

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Organisation gefragt werden dürfe. Der Senat hat hierzu erstmals in dem Urteil vom 8. März 1980 - 5 AZR 604/78 - aaO, (zu B II 1 a und b der Gründe) Stellung genommen und die Frage bejaht. Daß der Kläger rechtsirrig die Antwort verweigert hat, kann ihm nicht zum Nachteil gereichen. Die Weigerung kann nur einem solchen Bewerber schaden, gegen dessen Verfassungstreue aus sonstigen vernünftigerweise anführbaren Umständen Bedenken bestehen. Aus der früheren und vom Kläger während des Revisionsverfahrens eingeräumten Mitgliedschaft im MSB-Spartakus konnte das beklagte Land jedoch angesichts der vom Kläger gegebenen Erläuterungen seiner politischen Ziele keine ernstzunehmenden Bedenken herleiten. Daher kann auch die Weigerung bei den Anhörungen im Jahre 1977, sich zur Mitgliedschaft in verfassungsfeindlichen Organisationen zu äußern, keine ernstlichen Zweifel begründen.

3. Das beklagte Land hat weiter eine ausdrückliche verbale Distanzierung des Klägers von dem Ziel des MSB-Spartakus vermißt. Hierauf konnte das beklagte Land keine vernünftigen Zweifel gründen. Insoweit ergeben die Erklärungen des Klägers, daß er sich der Sache nach durchaus von verfassungsfeindlichen Zielen des MSB-Spartakus distanziert. Schließlich hat das beklagte Land unberücksichtigt gelassen, daß der Kläger ausdrücklich grundlegende kommunistische Forderungen abgelehnt hatte, nämlich die Zerschlagung des bürgerlichen Staatsapparates und die Errichtung einer Diktatur des Proletariats.

4. Der Senat kann über den Einstellungsanspruch des Klägers abschließend entscheiden. Wie das beklagte Land in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt hat, kann es dem Kläger lediglich vorhalten, daß er während seiner Studentenzeit Mitglied im MSB-Spartakus war. Da diese Mitgliedschaft und die daraus resultierenden Kandidaturen des Klägers für eine Ablehnung nicht ausreichen und weitere ernstzunehmende Anhaltspunkte für



- 12 -

Zweifel an der Verfassungstreue des Klägers bei der ablehnenden Entscheidung vom 10. November 1977 nicht vorlagen und auch in den Tatsacheninstanzen nicht neu hervorgetreten sind, kann der Senat entscheiden, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger als Lehrer einzustellen, ohne in den Beurteilungsspielraum der Einstellungsbehörde einzugreifen.

Dr. Thomas

Liebsch

Dr. Heither

Bahr

Griebeling



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)